



Satzung des Deutschen Boxsport – Verbandes e.V.

Stand vom 19. September 2015

Präambel

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

B. Mitgliedschaft des DBV in Organisationen und Verbänden

C. Mitgliedschaft im DBV

D. Organisation und Führung des Verbandes

- I. Grundsätze
- II. Kongress (Verbandstag)
- III. Leitung des DBV
- IV. Verwaltung

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien

- I. Kommissionen
- II. Ausschüsse
- III. Jugend
- IV. Ehrenrat
- IV. Kassenprüfung

F. Verbandsleben

G. Schiedsgerichtsbarkeit und Dopingbekämpfung

H. Schlussbestimmungen

Präambel

Der Deutsche Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt - ist der nationale Dachverband aller in der Bundesrepublik Deutschland im Boxsport organisierten Landesverbände und Vereine. Er wird durch den Vorstand ehrenamtlich geführt.

Der DBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Der DBV fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Jedes Amt im DBV ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DBV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt - hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kassel.
- (2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Reg.-Nr.: 850 VR 2064.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliche Bekanntmachungen des DBV werden auf der Homepage des DBV (www.boxverband.de) veröffentlicht.

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DBV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Verbandszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung des olympischen Boxsports in nationalen und internationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit
 - b) In geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt
 - c) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern sowie von Ringärzten

- d) Erlass einheitlicher verbindlicher Wettkampfbestimmungen für alle Mitglieder des DBV unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der AIBA
 - e) Die Genehmigung und Überwachung des nationalen und internationalen Sportverkehrs
 - f) Veranstaltung von internationalen Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Turniere
 - g) Benennung und Betreuung der Athleten bei internationalen Wettkämpfen wie OS, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen, Turnieren in allen ausgeschriebenen Altersklassen sowie den AIBA-Programmen AIBA Open Boxing (AOB), AIBA Professional Boxing (APB) und World Series of Boxing (WSB)
 - h) Förderung von talentierten Athleten im Rahmen der leistungssportlichen Schulungsorganisationen des Verbandes
 - i) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - j) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports
 - k) Öffentlichkeitsarbeit für den olympischen Boxsport
 - l) Organisation des Ligabetriebs
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft des DBV in Organisationen und Verbänden

§ 3 Mitgliedschaft des DBV in Organisationen und Verbänden

Der DBV ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sowie der internationalen Boxverbände AIBA und EUBC.

Aufgrund der Mitgliedschaft des DBV im internationalen Boxverband AIBA ergibt sich folgende Verpflichtung:

Der DBV ist für den Boxsport, insbesondere für das AIBA Open Boxing (AOB) und das AIBA Pro Boxing Programm (APB), in Deutschland zuständig.

Der DBV gründet eine neue Abteilung innerhalb des DBV, die das APB-Programm in Deutschland betreut.

Die APB-Abteilung unterliegt der Zuständigkeit und Kontrolle des Vorstandes des DBV und der Präsident des DBV fungiert als deren Präsident.

Der DBV darf weder Mitglied in Berufsbox- oder Kampfsportverbänden oder -gremien oder mit diesen verbunden sein (außer AIBA und der World Series of Boxing).

Eine Person ist nicht zur Wahl zum Funktionär des DBV berechtigt, wenn diese Person Positionen (einschließlich als Boxer, Funktionär, Coach oder Trainer) innerhalb von Berufsbox- oder Kampfsportverbänden (außer AIBA und der World Series of Boxing) innehatte oder mit diesen verbunden war, sofern diese Person eine derartige Position nicht mindestens ein Jahr vor der Wahl aufgegeben hat. Dieser Funktionär darf solange keine Position innerhalb von Berufsbox- oder Kampfsportverbänden (außer AIBA und der World Series of Boxing) innehaben, solange er Funktionär des DBV ist.

Der DBV und jedes Mitglied des DBV unterliegen den AIBA-Statuten und müssen jederzeit die AIBA-Statuten, die AIBA-Geschäftsordnungen, die von der AIBA zeitweise herausgegebenen Technik- und Wettkampfregele, den AIBA-Ethikkodex, den AIBA-Disziplinarkodex und die AIBA-Verfahrensregeln sowie den AIBA- Anti-Doping-Kodex einhalten. Bei auftretenden Widersprüchen zwischen den Satzungsbestimmungen des DBV und den oben beschriebenen AIBA-Dokumenten, sind die AIBA-Dokumente maßgeblich.

Der DBV erkennt Boxing Marketing Arm SA als alleinigen und exklusiven Promoter des APB-Programms auf kontinentaler und weltweiter Ebene an und geht keinerlei Verbindungen mit anderen Promotern von Berufsbox- oder Kampfsportverbänden (außer AIBA und der World Series of Boxing) für APB-Events auf kontinentaler und weltweiter Ebene ein.

C. Mitgliedschaft im DBV

§ 4 Mitgliedschaften im DBV

Der DBV hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Landesverbände des DBV sind ordentliche Mitglieder des DBV.
- (2) Der freiwillige Zusammenschluss zweier oder mehrerer Landesverbände - unter Verlust ihrer bisherigen Mitgliedschaft im DBV - zu einem Landesverband ist zulässig. Der entstandene neue Landesverband kann auf seinen Antrag hin durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes des DBV vorläufig als Mitglied zugelassen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kongress.
- (3) Aus dem Bereich eines bestehenden Landesverbandes darf ein weiterer Verband, der dessen Gebiet ganz oder teilweise erfasst, nicht aufgenommen werden.
- (4) Landesverbände können nur Vereine aus ihrem Landessportbundbereich aufnehmen. Ausnahmen sind im Einverständnis der beteiligten Landesverbände möglich.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (Anschlussorganisationen) können solche Sportverbände auf Bundesebene werden, die eine dem Boxen verwandte Sportart betreiben, in mindestens drei Landesverbänden organisiert und keinem anderen Bundesfachverband angeschlossen sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kongress mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
- (2) Sie haben ein Teilnahmerecht beim Kongress. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung des DBV ernannt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im DBV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Dem Antrag sind - je nach Art der angestrebten Mitgliedschaft - beizufügen:
 - a) die aktuelle Satzung;
 - b) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister;
 - c) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes;
 - d) die aktuelle Liste aller Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kongress abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (5) Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des DBV, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DBV endet durch
 - a) Austritt aus dem DBV (Kündigung);
 - b) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister;
 - c) Ausschluss aus dem DBV.
- (2) Der Austritt aus dem DBV erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem DBV

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des DBV zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Belange des DBV geschädigt worden sind und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitglied seine Gemeinnützigkeit verliert oder seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Kongress auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Organ des DBV berechtigt. Für das Verfahren dazu ist der GfVorstand zuständig.
- (3) Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss des Kongresses ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für einen Ausschließungsbeschluss des Kongresses ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen des DBV eingeräumt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Kongress festgesetzten Beiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des DBV (besonders die WB des DBV) einzuhalten und als verbindlich anzuerkennen und anzuwenden sowie die in der Präambel genannten Ziele des DBV zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den DBV laufend über nachstehende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB)
 - c. Änderung der Bankverbindungen.
- (4) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem DBV gegenüber erforderliche Änderungen etc. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des DBV und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (5) Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Landesverbände und ihrer Mitglieder zu machen.
- (6) Die Mitgliederrechte bestehen in Form von
 - (a) Mitverwaltungsrechten:
 - a) Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des DBV, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeaussführungen sowie Ausübung des Stimmrechts. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.
 - b) Passives Wahlrecht als Recht, sich als Vorstands- oder sonstiges Gremien-Mitglied bewerben und bestellen zu lassen.
 - c) Minderheitenrecht, das heißt dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Kongresses zu verlangen und zu erzwingen.
 - (b) Vorteilsrechten:

- a) Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des DBV
- b) Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des DBV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen,
- c) Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen des DBV.

§ 13 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ferner erhebt der DBV für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren und er erhebt allgemeine Gebühren von seinen Mitgliedern. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DBV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Kongress mit einer 3/4 Mehrheit die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal einen Jahresbeitrag betragen.
- (3) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen, die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Kongress durch Beschluss.
- (4) Beitragsleistungen der Mitglieder werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem DBV – gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
- (5) Der GfVorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, 50 % des Mitgliedsbeitrags bis zum 31.3. und die weiteren 50 % bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu überweisen. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Der Kongress ist ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des DBV zu regeln.

D. Organisation und Führung des Verbandes

I. Grundsätze

§ 14 Organe des Verbandes

Die Organe des DBV sind:

- 1. der Kongress (Mitgliederversammlung)
- 2. der Geschäftsführende Vorstand (GfVorstand)
- 3. der Verbandsvorstand (VV)

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des DBV müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein und dürfen nicht dem Profibereich angehören.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den GfVorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden, die der Bestätigung durch den nächsten Kongress bedarf.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kongress ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kongress ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberaufen.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder des DBV, bzw. sonstige Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des DBV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der GfVorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Regelungen über den Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GfVorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Organmitglieder und Beauftragten des DBV einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DBV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens 30.01. des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom GfVorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen (z.B. Höhe der Reisekostenerstattung) über die Höhe des Aufwändungsersatzes festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des DBV.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe und Gremien des DBV sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Organe des DBV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane und Gremien werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.

II. Kongress (Mitgliederversammlung)

§ 18 Kongress

- (1) Der Kongress findet als Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Der Kongress findet alle vier Jahre als Wahlkongress statt. Dem Kongress steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den GfVorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
- (3) Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Kongress ist stets beschlussfähig.
- (4) Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände (LV)
 - b) den Mitgliedern des GfVorstandes und des Verbandsvorstandes
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
 - d) den Ehrenmitgliedern
- (5) Die Kosten für die Teilnahme am Kongress trägt jedes Mitglied selbst.
- (6) Die Leitung des Kongresses hat der Präsident nach den Vorschriften der Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung geht die Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied über.
- (7) Der Kongress tagt grundsätzlich – mit Ausnahme von Wahlen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Kongress mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 19 Zuständigkeiten des Kongresses

Der Kongress ist ausschließlich in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
2. Beschlussfassung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
3. Entgegennahme der Berichte des GfVorstandes

4. Entlastung des GfVorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des GfVorstandes und des VV sowie der Kassenprüfer
6. Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
7. Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DBV übertragen ist
10. Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung für den bevorstehenden Olympiazklus unter Einbeziehung der Zielvereinbarung mit dem DOSB

§ 20 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Kongress so viele Stimmen wie Mitgliedsvereine.
- (2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen an den DBV ganz oder teilweise im Rückstand ist und keine Sonderregelung zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem DBV getroffen wurde oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Forderungen besteht.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts hat zur Voraussetzung, dass jeder Delegierte eines ordentlichen Mitglieds ein Verzeichnis seiner Vereine mit den gültigen Vereinsanschriften beim Kongress vorlegt.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist unzulässig.
- (6) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Sofern von einer Person zwei oder mehrere Funktionen oder Mandate im DBV ausgeübt werden, kann das Stimmrecht nur in einer Funktion ausgeübt werden. Dies gilt für Abstimmungen in allen Organen und Kommissionen.

§ 21 Wahlen

- (1) Zu Durchführung der Wahlen wird eine Wahlkommission berufen.
- (2) Der von der Jugendvollversammlung (JV) gewählte DBJ-Jugendleiter und der von der Ärztekommision (ÄK) gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Kongress zur Bestätigung vorzuschlagen. Erfolgt keine Bestätigung, so hat die JV bzw. die ÄK erneut darüber zu beraten und den bisherigen Vertreter oder einen anderen vorzuschlagen. Ein zweites Mal darf die Bestätigung nicht verweigert werden.
- (3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für ein Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
- (4) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (5) Haben drei oder mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.
- (6) Bei einem Stichwahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte auch dieser Wahlgang keine Entscheidung bringen, so entscheidet das Los.

§ 22 Anträge an den Kongress, Tagesordnung

- (1) Anträge an den Kongress sind mindestens 6 Wochen vor dem Kongress schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBV einzureichen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.
- (2) Anträge können gestellt werden von:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern
 - c) den Ausschüssen
 - d) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (GfVorstand)
 - e) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes (VV)
 - f) der DBJ
 - g) dem Anti-Doping-Beauftragten und der Anti-Doping-Kommission.
- (3) Die eingegangenen Anträge, und /oder die Wahlvorschläge, sowie alle erforderlichen Antragsunterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Kongress den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (4) Der GfVorstand ist verpflichtet, bei anstehenden Wahlen zur Besetzung des GfVorstandes oder des Verbandsvorstandes, die bekannten Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Kongress der AIBA anzuzeigen.
- (5) Nur die von der AIBA akzeptierten Kandidaten für den Vorstand des DBV können vom Kongress gewählt werden.

§ 23 Außerordentlicher Kongress

- (1) Außerordentliche Kongresse können jederzeit durch Beschluss des GfVorstandes einberufen werden. Der GfVorstand muss innerhalb von 8 Wochen einen außerordentlichen Kongress einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Zu einem außerordentlichen Kongress müssen die Mitglieder und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Kongresses können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Kongress behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses sein.

§ 24 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfVorstand) besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen
- c) dem Vizepräsidenten Leistungssport
- d) dem Vizepräsidenten Breitensport und Ländervertreter
- e) dem Vizepräsidenten Recht
- f) dem Sportdirektor mit Sitz und Stimme

Der Geschäftsführer führt das Protokoll.

(2) Personalunion innerhalb des GfVorstandes ist unzulässig.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, er wird durch den Kongress gewählt mit Ausnahme des Sportdirektors. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(4) Der DBV wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung vorbehalten.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Kongresses einzuholen ist:

- a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen des Verbandes
- b) Erwerb von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen
- c) Auslagerung von Aufgaben oder Teilen des Verbandes auf Dritte

(6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(7) Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen und erfolgt schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(8) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, per Fax oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit in diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der GfVorstand leitet und repräsentiert den DBV und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den DBV in nationalen und internationalen Gremien.
- (2) Dem GfVorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des DBV.
- (3) Der GfVorstand kann einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DBV zentral wahrnimmt, berufen und abberufen, sowie alle erforderlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen treffen.
- (4) Beschlüsse und Entscheidungen des GfVorstandes sind den Mitgliedern des Verbandsvorstandes umgehend mitzuteilen.
- (5) Sitzungen des GfVorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Der GfVorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (7) Der GfVorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controlling System einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den GfVorstandes ergriffen werden können, worüber der Kongress unverzüglich zu informieren ist.
- (8) Der GfVorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des GfVorstandes.
- (9) Die Rechnungslegung gegenüber dem Kongress erfolgt durch den GfVorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (10) Die interne Aufgabenverteilung legt der GfVorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

§ 26 Bestellung von Besonderen Vertretern und Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen

- (1) Der GfVorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom GfVorstand eine Bestellungsurkunde.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den GfVorstand geregelt.
- (4) Der GfVorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, Ausschüsse/Kommissionen einzusetzen und diesen, die damit verbundene Geschäftsführung zu übertragen.

§ 27 Verbandsvorstand (VV)

- (1) Der Verbandsvorstand mit Sitz und Stimmen besteht aus:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand
 - b) Sportobmann Männer / Frauen
 - c) Jugendsport-Obmann
 - d) Kampfrichterobmann
 - e) Leiter der Aus- und Fortbildungskommission
 - f) Vorsitzender der Ärztekommision
 - g) Pressesprecher
 - h) Aktivensprecher
 - i) Ehrenpräsident
 - J) Ehrenvorstandsmitglied
 - k) DBJ-Jugendleiter
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern.
- (3) Der Präsident beruft den Verbandsvorstand zu den Sitzungen ein. Der Verbandsvorstand trifft mindestens einmal jährlich, spätestens 10 Wochen vor dem Kongress zusammen.
- (4) Die Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - einem Stellvertreter.
- (5) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die schriftliche Abstimmung ist auch per Telefax oder E-Mail zulässig. Für die schriftliche Abgabe der Stimmen ist den Gremiumsmitgliedern ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tag der Absendung der Aufforderung an zu benennen, bei Stimmabgabe per Fax oder Email kann die Frist auf 48 Stunden ab Absendung der Aufforderung verkürzt werden.
- (6) Der Verbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes (VV)

- (1) Im VV werden die fachlichen und sportlichen Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes geplant, koordiniert und abgestimmt. Der VV berät und unterstützt den GfVorstand in Geschäftsführungsfragen.
- (2) Der VV hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Beratung des GfVorstandes in der inhaltlichen und sportlichen Ausrichtung des Verbandes
 - b) Planung und Erarbeitung der Budgetvorschläge der Fachressorts
 - c) Fachliche Koordination und Abstimmung zwischen den Fachressorts
 - d) Steuerung der Kommissions- und Ausschussarbeit

§ 29 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Durch den Kongress können Mitglieder des GfVorstandes und des VV aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Kongress durch einfachen Beschluss.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kongresses ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Kongresses eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des staatlichen Gerichts ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 30 Sportdirektor

- (1) Der Sportdirektor wird vom GfVorstand berufen. Er übt seine Aufgaben hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages aus.
- (2) Angelegenheiten des Spitzensports werden unter der Aufsicht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen vom Sportdirektor wahrgenommen.
- (3)** Der Sportdirektor führt die im Arbeitsvertrag aufgeführten Arbeitsfelder sowie im Einzelfall Sonderaufträge in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen durch.

IV. Verwaltung

§ 31 Geschäftsstelle

- (1) Der DBV kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers unterhalten. Seine Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan und einer Dienstanweisung festzulegen. Der Geschäftsführer ist dem GfVorstand gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung verantwortlich. Er unterliegt den Weisungen des GfVorstandes.
- (2) In allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandsvorstandes ist der Geschäftsführer als Schriftführer tätig.
- (3) Die Geschäftsstelle ist die Verwaltungszentrale, über die alle Verbandsaktivitäten laufen und die über alle verbandsrelevanten Vorgänge zu informieren ist.

I. Kommissionen

§ 32 Lenkungsstab /Nominierungskommission im Bereich des Leistungssports des DBV

(1) Der Sportdirektor/Generalsekretär führt den Lenkungsstab im Bereich des Leistungssports des DBV. Der Lenkungsstab ist verantwortlich für die Steuerung aller leistungssportlichen Prozesse im männlichen / weiblichen Bereich von U 15 bis Elite.

Er bereitet Vorschläge für die Nominierungskommission zur Entscheidung und Umsetzung vor.

(2) Die Nominierungskommission setzt sich zusammen aus:

- Sportdirektor
- Cheftrainer
- Vizepräsident Leistungssport
- Sportobmann bzw. Jugendsportobmann

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Cheftrainers

§ 33 Wettkampfkommision

(1) Die Wettkampfkommision setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Leistungssport (Vorsitz), dem Kampfrichterobmann (stellv. Vorsitz), dem Sport-Obmann, dem Jugendsport-Obmann, dem Ligaobmann, dem Vertreter des Technischen Ausschusses und dem Vertreter der Ärztekommision.

(2) Die Wettkampfkommision ist zuständig für die Organisation und Regelung des Wettkampfbetriebes.

(3) Die Arbeitsweise und Verfahrensabläufe werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die vom GfVorstand erlassen wird.

§ 34 Ärztekommision (ÄK)

(1) Die Ärztekommision besteht aus den Landesverbandärzten und Ärzten des Betreuungsteams, die die jeweiligen Nationalmannschaften ärztlich begleiten. Diese wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Kongress bestätigt.

(2) Die Ärztekommision ist für alle den Boxsport betreffenden medizinischen Probleme zuständig. Die verbindlichen Richtlinien für die ärztliche Betreuung im Boxsport sind im aktuellen Ringarztarztbuch (Handlungsrichtlinien) festgeschrieben. Die Handlungsrichtlinien beruhen auf der Grundlage der AIBA-Bestimmungen und den Festlegungen des Medizinischen Handbuches der AIBA und sind für alle Veranstaltungen des DBV verbindlich.

(3) Die Ärztekommision kann durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf dem Weg über den Verbandsvorstand Anträge zum Kongress einbringen.

(4) Sie unterstützt sowohl den Leistungssport- als auch den Wettkampfausschuss bei seiner Arbeit.

II. Ausschüsse

§ 35 Technischer Ausschuss (TA)

- (1) Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Sportobmann als Vorsitzendem und den Sportwarten der LV. Der Vizepräsident für Leistungssport ist berechtigt, an allen Sitzungen des TA teilzunehmen. Der TA tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) Er hat die Aufgabe der technischen Vorbereitung und Durchführung aller Sportveranstaltungen im Frauen- und Männerbereich des DBV.
- (3) Der Kampfrichterobmann, Jugendsport-Obmann, Ligaobmann und Aktivensprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des TA mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind auf Einladung durch den DBV-Sport-Obmann die zuständigen Bundestrainer mit beratender Stimme.

§ 36 Jugendsportausschuss (JA)

- (1) Der Jugendsportausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendsport-Obmann als Vorsitzenden und den Jugendsportwarten der LV.
- (2) Die DBJ hat für die Funktion des Jugendsport-Obmanns das erstrangige Vorschlagsrecht. Sofern die DBJ keinen Gebrauch macht, schlägt der Kongress vor.
- (3) Der Jugendsportausschuss überwacht die Meisterschaften und die sonstigen sportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich. Der Jugendsport-Obmann und zwei von ihm gewählte neutrale Mitglieder des Jugendsportausschusses bilden bei Meisterschaften und Turnieren im Jugendbereich die Berufungsinstanz im Protestverfahren.

§ 37 Kampfrichterkommission (KK)

- (1) Bei dringenden Angelegenheiten werden im Sinne eines Vorratsbeschlusses durch die Kampfrichterkommission (KK) die Änderungen vorab beschlossen, umgesetzt und dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der KK gehören an:
 - a) der Kampfrichterobmann des DBV (KO) als Vorsitzender,
 - b) der Vizepräsident für Leistungssport,
 - c) 4 Kampfrichter der Landesverbände, die vom KO berufen werden.
- (3) Die Kampfrichterkommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Eine Kampfrichterordnung (KRO) zu erlassen und diese Bestimmungen für alle Landesverbände auszurichten, einschließlich der Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern,
 - b) die Unterstützung des KO bei dessen wahrzunehmenden Rechten und Pflichten, insbesondere der Regellehre in den Landesverbänden,
 - c) zu befinden, welche KR für AIBA-Prüfungen dem Geschäftsführenden Vorstand zur Meldung vorgeschlagen werden,
 - d) Durchsetzung der Regelauslegungen der AIBA im DBV,
 - e) Nominierung für alle nationalen und internationalen Einzel-, Mannschaftsmeisterschaften und Turniere des DBV von qualifizierten Kampfrichtern aus den Landesverbänden, Anset-

zungen zu den einzelnen Wettkämpfen und Überwachung vor Ort der einheitlichen Regelauslegung.

§ 38 Ligaausschuss (LA)

(1) Der Ligaausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ligaobmann als Vorsitzendem,
- b) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- c) dem Sportdirektor,
- d) dem Sportobmann Frauen/Männer,
- e) dem Kampfrichterobmann.

Stellvertretende Ausschussmitglieder werden bei Bedarf aus den Reihen des VV bestimmt.

- (2) Der Ligaausschuss hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind. Er kann einzelne Bestimmungen des Ligastatuts mit Mehrheitsbeschluss ändern und eine anderweitige sportliche Regelung treffen.
- (3) Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch den Kongress, deren Tagung nach der abgeschlossenen Saison folgt.
- (4) Die Satzung des DBV, sowie die Ordnungen (darunter die WB) und sonstige Bestimmungen des DBV sind zu beachten.

§ 39 Ausschuss für Lehre, Ausbildung und Wissenschaft

- (1) Der Ausschuss für Lehre, Ausbildung und Wissenschaft setzt sich zusammen aus dem Leiter der Aus- und Fortbildung (Vorsitz), dem Internationalem Koordinator und den regionalen Lehrbeauftragten.
- (2) Der Ausschuss ist für die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungs-konzeptionen verantwortlich. Er koordiniert und führt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch und gibt Empfehlungen an den DBV für Trainerakademie und Trainerkader.
- (3) Er initiiert und koordiniert Zweckforschungsvorhaben im Spitzensportbereich und im Nachwuchs in Abstimmung mit der leistungssportlichen Führung. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von wissenschaftlichen Analysen der Wettkampfhöhepunkte und gibt Empfehlungen an die Trainerkommission. Er gibt Hinweise zu sportwissenschaftlichen Tendenzen und initiiert Pilotprojekte.

III. Jugend

§ 40 Deutsche Boxsport-Jugend (DBJ)

- (1) Die im DBV zusammengeschlossenen Jugendlichen bis zum 26. Lebensjahr bilden die „Deutsche Boxsport-Jugend (DBJ)“.
- (2) Die DBJ ist die Jugendorganisation des DBV. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und erfüllt die Aufgaben der freien Jugendhilfe.
- (3) Die DBJ gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und dem Kongress – auch im Falle von Änderungen – vorab zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (4) Die DBJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des DBV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DBV.
- (5) Der nach der Jugendordnung gewählte DBJ-Jugendleiter ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und vertritt die DBJ im Außenverhältnis im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten der DBJ. Im Innenverhältnis ist der DBJ-Jugendleiter nur gemeinsam mit einem der gewählten Stellvertreter vertretungsberechtigt.

§ 41 Ehrenrat (ER)

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenpräsidenten, dem Ehrengeschäftsführer und den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist der Ehrenpräsident oder ein Ehrengeschäftsführer.
- (2) Die Bearbeitung der Ehrengeschäftsansuchen für verdiente Kämpfer und Funktionsträger erfolgt durch den Ehrenpräsidenten und ein Ehrengeschäftsführer, bei deren Verhinderung ein Ehrenmitglied. Über die Anträge entscheiden sie endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports im Allgemeinen und/oder des DBV im Besonderen verdient gemacht haben. Sie können zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrengeschäftsführer oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der betreffende Anwärter bereits Präsident des DABV/DBV war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
- (5) Ehrengeschäftsführer können nur langjährig tätig gewesene Geschäftsführer des DABV/DBV werden. Höchstzahl zu gleicher Zeit einschließlich des Ehrenpräsidenten zwei Personen.
- (6) Ehrenmitglieder sollen zu gleicher Zeit höchstens sechs Personen sein.
- (7) Der Ehrenpräsident und die Ehrengeschäftsführer haben beratende Funktion im VV und im Kongress, die Ehrenmitglieder nur im Kongress,
- (8) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten und der beiden Arten Ehrenmitglieder erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Kongress.

IV. Kassenprüfung

§ 42 Kassenprüfer

- (1) Der Kongress wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen keinem Organ des DBV angehören, noch im DBV hauptamtlich tätig sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr - vor dem Kongress - die Kassenführung des gesamten DBV und der DBJ zu überprüfen.
- (3) Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen des Kongresses und der Geschäftsführung des DBV zu überprüfen und dem Kongress über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (4) Sie haben zur Frage der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes Stellung zu nehmen und diese dem Kongress vorzuschlagen.
- (5) Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken.
- (6) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

F. Verbandsleben

§ 43 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DBV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von DBV internen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 44 Satzungsänderung

Über Anträge auf Satzungsänderung beschließt der Kongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 45 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Organe und Gremien des DBV sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung/Versammlung schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 46 Verbandsordnungen

- (1) Der DBV gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.

- (2) Folgende Ordnungen, die durch den GfVorstand beschlossen und geändert werden, sind Bestandteil der Satzung des DBV und werden zur Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - Wettkampfbestimmungen
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Trainer- und Kampfrichterausbildungs- und Prüfungsverordnung
 - Ligastatut
 - Jugendordnung
- (4) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen nach Abs. (3) ist der Vorstand des DBV zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des DBV unter www.boxverband.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 47 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DBV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des DBV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des DBV und allen Mitarbeitenden des DBV oder sonst für den DBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DBV hinaus.

§ 48 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des DBV haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem DBV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 (nicht besetzt)

G. Sportgerichtsbarkeit und Dopingbekämpfung

§ 50 Sportgerichtsbarkeit

- (1) Alle auftretenden Rechtsfragen, Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Dopingvergehen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbandsintern entschieden. Zu diesem Zweck werden ein Sportgericht und ein Verbandsgericht gebildet, die aufgrund der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV tätig werden.
- (2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 4 Beisitzern, die keinem Organ des DBV angehören dürfen.
- (3) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, die keinem Organ des DBV angehören dürfen.
- (4) Die Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes wählen für jede einzelne Verhandlung aus den Mitgliedern des Sportgerichtes bzw. Verbandsgerichtes unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.
- (5) Die Mitglieder des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes werden vom Kongress gewählt und müssen verschiedenen LV angehören.
- (6) Die Spruchkörper des Verbandes können folgende Verbandsstrafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperren
 - d) Zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e) Befristeten oder dauernden Ausschluss
 - f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
 - g) Geldstrafen von 25 Euro bis 5000 Euro.
- (7) Rechtskräftige Entscheidungen der Spruchorgane des Verbandes sind für alle Verfahrensbeteiligten, aber auch für die Verbandsmitglieder, verbindlich. In zivilrechtlichen Verfahren kann bei einem Streitwert über 5000,00 € der ordentliche Rechtsweg direkt beschritten werden.

§ 51 Anti-Doping-Beauftragter

Der Anti-Doping-Beauftragte wird vom GfVorstand berufen. Er soll die Befähigung zum Richteramt haben und einschlägige Erfahrungen im Bereich des Sportrechts besitzen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist im Bereich des Antidopings Ansprechpartner für den Vorstand, die Geschäftsstelle, die Athleten und ihre Betreuer sowie die NADA. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen beim Bekanntwerden von Antidopingvergehen.

§ 52 Anti-Doping-Kommission

- (1) Die Anti-Doping-Kommission wird gebildet aus dem Anti-Doping-Beauftragten als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts als Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Ärztekommision.
- (2) Die Anti-Doping-Kommission ist für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBV zugewiesen ist, zuständig.
- (3) Im Übrigen gilt die Anti-Doping-Ordnung des DBV.

§ 53 Dopingvergehen

- (1) Der DBV erlässt zur Bekämpfung des Doping-Missbrauchs und zur Ahndung von Verstößen gegen den NADA-Code Anti-Doping-Bestimmungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Anti-Doping-Bestimmungen werden durch den GfVorstand erlassen und geändert. Änderungen der Anti-Doping-Ordnung sind unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung des deutschen Boxsportverbandes e.V., den NADA Code und sonstige Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings zum Gegenstand haben, werden erstinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Sportschiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) entschieden. Dem deutschen Sportsschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter,
- (5) Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti Doping Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch des DIS ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- (6) Die Mitglieder des DBV sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen.
- (7) Alle Athleten, alle Betreuer, Trainer und im Boxsport tätigen Ärzte sind verpflichtet, mit dem DBV eine Schiedsvereinbarung nach dem amtlichen Vordruck der NADA abzuschließen, in welcher sie für die disziplinarische Ahndung von Dopingvergehen die Zuständigkeit der vorgenannten Sportschiedsgerichte vereinbaren.

H. Schlussbestimmungen

§ 54 Auflösung des DBV und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des DBV ist ein Beschluss des Kongresses erforderlich der mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen ist.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des DBV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Kongress als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- (3) Wenn der Kongress nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DBV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fallen alle vorhandenen finanziellen Mittel und falls vorhanden, auch das Vermögen des DBV an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Boxsports zu verwenden hat.

§ 55 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch den Kongress am 26.06.2010 in Leonberg beschlossen. Sie wurde geändert am 13. 12. 2010, 15.06.2013 und 19.09.2015.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
